

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN (ANHANG I)

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINES
 - II. HAUSLEITUNGEN
 - III. MATERIAL UND ROHRBESCHAFFENHEIT
 - IV. ABFLUSSLEITUNGEN
-

I. ALLGEMEINES

- 1) Wasserversorgungseinrichtungen in Gebäuden, gewerblichen Anlagen, auf Grundstücken usw., die an das Wasserleitungsnetz des Wasserverbandes Staintal angeschlossen werden und alle Änderungen von bereits angeschlossenen Anlagen dürfen im Sinne der Wasserleitungsordnung, Abschnitt II, Absatz 7, nur von befugten Wasserleitungsinstallateuren ausgeführt werden.
- 2) Alle Wasserleitungsarbeiten müssen vorher von dem Wasserverband genehmigt werden. Der Installateur hat die Arbeiten nach Maßgabe dieser Vorschriften und der Wasserleitungsordnung in sorgfältigster Weise fachgerecht auszuführen.
- 3) Die Fertigstellung von Hausinstallationen hat der Installateur dem Wasserverband anzuzeigen und ein Attest über die vorschriftsmäßige Leitungsherstellung vorzulegen. Jede fertiggestellte Hausleitung wird von dem Wasserverband auf Kosten des Bestellers geprüft und einer Druckprobe unterzogen. Die Anlage muß einer Druckprobe von 12 (zwölf) Atmosphären auf die Dauer von wenigstens 20 (zwanzig) Minuten standhalten. Erst nach erfolgter Probe und erlangter Gebrauchsgenehmigung kann die Leitung in Betrieb genommen werden.
- 4) Der Wasserverband Staintal übernimmt aus dem Grund der Prüfung und der Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die die angeschlossene Anlage erleidet oder unmittelbar verursacht, wenn im Betrieb der öffentlichen Wasserleitung Störungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges, Änderungen der Wasserbeschaffenheit oder des Versorgungsdruckes eintreten sollten.
- 5) Es dürfen nur solche Vorrichtungen, Leitungen und Apparate an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen oder in dieselbe eingebaut werden, deren Anschluss oder Einbau der Wasserverband als zulässig erklärt.

- 6) Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

II. HAUSLEITUNGEN

- 1) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrventil zu versehen.
- 2) Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen. Es dürfen nur Niederschraubventile bewährter Hersteller, so wie die von dem Wasserverband als zulässig erklärte Absperrvorrichtungen verwendet werden.
- 3) Die Verwendung von Pappendeckel bei Flanschdichtungen oder die von Minium bei Muffenverbindungen ist unbedingt verboten.
- 4) Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder in kaltem noch im warmen Zustande gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte Knie- und Bogenstücke verwendet werden.
- 5) Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle endigen.
- 6) Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jedem Badeofen, Waschtisch und Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.
- 7) Auch am tiefsten Punkte der Hausleitung muss ein Entleerungsventil zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.
- 8) Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, die Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperr- und Entleerungshähnen zu versehen.(Rückschlagventil).
- 9) Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Aussentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlussleitung

aus in durchwegs steigender Richtung zum Liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitung erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, im Freien mindestens 1,50m, innerhalb von Gebäuden aber mindestens 0,5m mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu legen. Das Durchqueren von Kanälen ist unstatthaft, ist dies aber nicht zu vermeiden, so sind die Rohre auf Kanalbreite in eigenen gusseisernen Schutzrohren zu führen. In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Instandhaltung von Rohrgebrechen durch entsprechende Einbauten gesichert werden.

In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Aussen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder sonstigen Wänden verlegt werden, welche unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in sonstigen Räumen, in welchen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sei in Frostbereichen mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Rohrleitungen im Frostbereich sind mit nicht verrottbarem Material (Glaswolle, Steinwolle, Kunstschaumstoff und dgl.) mit entsprechender Dimensionierung einzuhüllen.

Bleirohre dürfen in die Trinkwasserleitung wegen der möglichen Giftbildung bei Berührung mit phosphatiertem Wasser nicht verwendet werden. Ausgenommen sind solche Leitungen, welche zu WC-Spülkasten, Pissoirspülungen und dgl. führen.

Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In der Hauptleitung ist ein Absperrventil (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablasshahn und zwar im Gebäude vor der Aussenmauer und sonst soweit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzubauen, daß innerhalb des Privatgrundes auch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung eines Wassermessers vor dem Hauptventil verbleibt.

Vorteilhaft ist es, jedes Auslaufventil mit einem Regulierungsventil auszustatten.

Die Lichtweiten der Haupt- und Zweigleitungen sind entsprechend ihrer Länge, so wie die Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leitungsanforderungen zu dimensionieren. Leitungen zu Feuerhydranten sind selbständig, von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 80 m Lichtweite enthalten.

Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, daß ein Rücksaugen in die Rohrleitung ausgeschlossen ist.

10) Der Wassermesser ist in einem mittelbar an der strassenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Außerdem muss der Raum jederzeit zugänglich sein und die Lage des Wassermessers ist so anzuordnen, daß ohne Behinderung leicht abgelesen werden kann. Kann der Wassermesser innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigsteinen zu versehen, so wie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Lichtmaße des Schachtes betragen für eine 25 mm Abzweigung 1 m Länge, 1 m Breite und 1,70 m Tiefe. Für Leitungen von mehr als 25 mm Durchmesser sowie bei Aufstellung von mehreren Wassermessern werden die Einbaubedingungen fallweise von dem Wasserverband bestimmt. Die Einsteigöffnung ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 mm herzustellen. In besonderen Fällen kann die Aufstellung eines Wassermessers bis 25 mm in einer Mauernische gestattet werden, doch muss diese mindestens 1 m Länge, 0,4 m Höhe und 0,2 m Tiefe ausweisen und gegen Frost geschützt sein. Bei einer Unterbringung des Wassermessers in einem, unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße geringer gehalten werden (Länge 1 m, Breite 0,5 m, Tiefe 0,7 m), wenn die Rohrleitung nicht mehr als 60 cm unter der Kellersohle zu liegen kommt.

11) Der unmittelbare Anschluss von Pissoire, Abortanlagen und Spülbadebecken (Bidets) ist nur bei Einschaltung eines von dem Wasserverband zum Einbau zugelassenen Rohrunterbrechers gestattet. Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boiler) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Handabsperrentil noch ein automatisch wirkendes Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Zwecks Überprüfung des Rückschlagventils ist entweder ein Handabsperrentil mit Entleerung oder zwischen dem Handabsperrentil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar (ohne Geruchsverschluss) in die Abflussleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach ÖNORM herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Im Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollten derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 atü zur Aufstellung gelangen. So ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen. Sowohl das Sicherheits- als auch das Rückschlagventil

ist alljährlich von der Erzeugerfirma oder einem befugten Fachmann zu überprüfen und eine Abschrift des diesbezüglichen Prüfungsbefundes des Wasserverbandes einzusenden. Das gleiche gilt bezüglich der Sicherheitsvorrichtungen für die von dem Wasserverband zum unmittelbaren Anschluss zugelassenen Wasserspeichers.

III.

MATERIAL UND ROHRBESCHAFFENHEIT

- 1) Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Röhren verwendet werden:
 - a) Gusseiserne Rohre von 50 mm Nennweite an
 - b) Asbest-Zement-Druckrohre von 50 mm Nennweite an
 - c) Innen- und aussen verzinkte, nahtlose und geschweißte, schmiedeeiserne Gewinderohre
 - d) Geschweißte oder nahtlose, asphaltierte und bejutete Stahlrohre
 - e) Kunststoffrohre, wenn diese behördlich (Stmk. Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion) zugelassen sind.
 - f) Kupferrohre.
- 2) Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blank gewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.
- 3) Für besondere Zwecke können mit ausdrücklicher Genehmigung des Wasserverbandes Staintal auch Rohr aus Messing, Aluminium oder Nickel Anwendung finden.
- 4) Rohre unter 13 mm Nennweite sind im Allgemeinen nicht zulässig. Ausnahmsweise werden Rohre mit 10 mm Nennweite als kurze Verbindungsleitungen zu kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zugelassen.
- 5) Die Muffenverbindungen bei Gusseisen und Stahlmuffenrohre müssen mit Flanschverbindungen, mit fest vulkanisierten Kautschukscheiben hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohr sind durch Gewindeformstücke (Temperguss, Randfittings) innen und aussen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.
- 6) Andere Dichtungsmittel sind nur dann zulässig, wenn sie gesundheitlich unschädlich sind.
- 7) Die Verbindungen der Kupferrohre können entweder mittels Verschraubungen, Flanschen, durch Löten hergestellt werden. Für den letzteren Fall kommt nur die Hartlötung in Frage. Das Biegen der Kupferrohre ist gestattet, doch darf eine Querschnittsveränderung hierdurch nicht eintreten. Bei allen Rohrverbindungen ist dafür zu sorgen, daß das

Dichtungsmittel nicht in den Hohlraum der Rohre hineinragt.

- 8) Die Verbindung von Kunststoffrohrleitungen dürfen nur durch Gewindeformstücke (Temperguss - Randfittings, bzw. Quetschholländer) nach ÖNORM innen und aussen verzinkt hergestellt werden.

IV.

ABFLUSSLEITUNGEN

- 1) Für alle Wasserentnahmestellen sollen Abflussleitungen vorgesehen werden, die so eingerichtet sein müssen, daß sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.
- 2) Die Abflussleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal - Fass oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Syphons) anzubringen. Die Abflussleitungen sind zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse über Dach zu entlüften.
- 3) Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Trinkwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.
- 4) Für Abflussleitungen können Rohre aus Gusseisen, Bleisteinzeug, Asbest-Zement oder sonstigem nachweisbar geeigneten Material verwendet werden. Die Abdichtungen können mit Hanfstrick und Asphalt (Muffenkitt) bzw. Blei durchgeführt werden. Zement darf hierfür nicht Verwendung finden. Der lichte Rohrdurchmesser muß mindestens 40 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 50 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm lichte weite und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflussleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.
- 5) Betriebe, bei welchen die Möglichkeit besteht, das aggressive, giftige Gase oder Flüssigkeiten entwickelnde Stoffe in die Abflüsse gelangen, müssen eine besondere Genehmigung für die Ableitung ihrer Abwässer bei dem Wasserverband einholen.